

## **Informationen zur Prüfung „Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK) / Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK)“**

Die Prüfung zum Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK) /Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK) - ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsabschlussprüfung.

Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufspraxis.

*Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Rechtsvorschrift über die oben genannte Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.*

### **Zulassungsvoraussetzungen:**

Sie können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten und für einen Industriebetrieb typischen dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens halbjährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dem Berufsfeld gewerblich-technisch bzw. kaufmännisch zugehörigen dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis

oder

3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dem Berufsfeld gewerblich-technisch bzw. kaufmännisch zugehörigen zweijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis

oder

5. Studierende, mit mindestens drei Semestern einschlägigem Studium, 60 ECTS und zweieinhalbjähriger Berufspraxis.

Die Berufspraxis muss wesentliche Bezüge zu den in § 2 Absatz 3 der Rechtsvorschrift genannten Tätigkeiten haben. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen, können Sie auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen und/oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen Sie zum Zeitpunkt der ersten Prüfung erfüllt haben; sollten Sie einen Vollzeitlehrgang besuchen, müssen die Voraussetzungen schon zu Beginn des Lehrgangs erfüllt sein.

...

### **Gliederung der Prüfung:**

Die Prüfung besteht aus einem

- schriftlichen Prüfungsteil nach § 10

und

- einem projektbezogenen Prüfungsteil nach § 11

der Rechtsvorschrift.

### **Schriftliche Prüfung**

Der schriftliche Prüfungsteil wird auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung durchgeführt und besteht aus drei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

Die gesamte Bearbeitungsdauer beträgt 360 Minuten.

### **Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung**

Gemeinsame Handlungsbereiche:

- „Digitale Transformation und schnittstellenübergreifende Kommunikation“ nach § 5
- „Kooperation in industriellen Prozessen“ nach § 6

Getrennte Handlungsbereiche:

- Kaufmännische Arbeit in der digitalen Industrie und technische Kommunikation nach § 7
- oder
- Technische Arbeit in der digitalen Industrie und kaufmännische Kommunikation nach § 8

### **Projektbezogenen Prüfungsteil**

Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert. Um am projektbezogenen Prüfungsteil teilnehmen zu dürfen, muss die schriftliche Prüfung abgelegt sein.

Im projektbezogenen Prüfungsteil ist ein industriespezifisches, betriebliches Projekt zu bearbeiten, das die vollständigen Handlungen beinhaltet, wie sie für die Praxis des Berufsspezialisten / der Berufsspezialistin typisch sind. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Grundlage von umfassenden Kenntnissen und Fertigkeiten des Projektmanagements eine fachlich relevante Problemstellung im jeweiligen Industriezweig unter interdisziplinären Aspekten zu bewältigen.

Der Prüfungsteil besteht aus einer Projektarbeit und einer Präsentation mit anschließendem Fachgespräch.

Die Projektarbeit ist spätestens zwei Jahre nach dem Tag der Bekanntgabe des Bestehens des schriftlichen Prüfungsteils durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist der schriftliche Prüfungsteil erneut abzulegen.

...

Vor der Durchführung der Projektarbeit müssen Sie dem Prüfungsausschuss eine Projektbeschreibung zur Genehmigung vorlegen. In dieser ist die Ausgangssituation und das Projektziel zu beschreiben und eine Zeitplanung aufzustellen. Als Bearbeitungszeit für die Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen stehen 21 aufeinanderfolgende Kalendertage zur Verfügung. Die Dokumentation soll einen Umfang von maximal zehn Textseiten im Format DIN A4 zuzüglich maximal 15 Anlagen nicht überschreiten.

Die zu prüfende Person hat die Projektarbeit zielgruppengerecht zu präsentieren und ihre Vorgehensweise bei der Durchführung der Projektarbeit zu begründen. Die Präsentation ist Ausgangspunkt für das anschließende Fachgespräch.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten; die Präsentation soll dabei höchstens 15 Minuten dauern.

**Bestehensregelung:**

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn Sie im schriftlichen und im projektbezogenen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte, Note 4) erbracht haben.

**Prüfungsgebühr:**

Die Prüfung kostet derzeit 320,00 €. Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Einladung zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht, da Sie sonst nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen.

**Prüfungstermine:**

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage [www.bayreuth.ihk.de](http://www.bayreuth.ihk.de) unter der jeweiligen Prüfung.

**Wiederholung:**

Sollten Sie die Prüfung insgesamt abgelegt und nicht bestanden haben (siehe Bestehensregelung), dürfen Sie die Prüfung zwei Mal wiederholen. Sie müssen nur die Prüfungen nochmals ablegen, die Sie nicht bestanden haben.

Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben.

|   |  |
|---|--|
| <b><u>Anschrift:</u></b><br>Industrie- und Handelskammer<br>für Oberfranken Bayreuth<br>Prüfungswesen Weiterbildung<br>Bereich Berufliche Bildung<br>Bahnhofstraße 25<br>95444 Bayreuth | <b><u>Ansprechpartner:</u></b><br>Dagmar Seibel<br>Telefon: 0921 886-231<br>Fax: 0921 886-9231<br>E-Mail: <a href="mailto:seibel@bayreuth.ihk.de">seibel@bayreuth.ihk.de</a><br>Internet: <a href="http://www.bayreuth.ihk.de">www.bayreuth.ihk.de</a> |
|---|--|

...

## **ALLGEMEINE HINWEISE**

### **Anmeldung (Frist und Form):**

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

### **Abmeldung und Rücktritt:**

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine unterschriebene Abmeldung (gerne können Sie diese faxen oder eingescannt per E-Mail an uns senden!). Sollte uns keine Abmeldung vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen. Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

### **Einwendungen bei Prüfungshandlungen:**

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

### **Auskünfte über Prüfungsergebnisse:**

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.